

# Satzung

## Präambel

Traditionelle Musik und traditionelle Tanzformen stellen ein bedeutendes Element der Volkskultur dar. Das Zentrum für traditionelle Musik fördert diesbezüglich im Sinne der Schaffung und Stärkung des Gedankens einer ethnischen und regionalen Identität. Sich das geistige Erbe unserer Vorfahren bewusst anzueignen und frei zu gestalten ist ebenso Bestandteil der Arbeit, wie die Entwicklung von Respekt und Toleranz gegenüber anderen Kulturen in der Welt. Die Aufgabe des Zentrums für Traditionelle Musik ist die Integration Traditioneller Musik in das heutige alltägliche Leben und sie zum nicht wegzudenkenden Bestandteil musikalischer Öffentlichkeit werden zu lassen.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Zentrum für traditionelle Musik e.V.“

und hat seinen Sitz in Schwerin.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erforschung, Bewahrung und Verbreitung mecklenburgischer Volkskultur, die Unterstützung der Aktivitäten und der Öffentlichkeitsarbeit des Freilichtmuseums für Volkskunde Schwerin-Mueß und die Erforschung, Pflege und Popularisierung traditioneller Tanz- und Musizierformen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
  - a. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
  - b. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Juristische Personen.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen), durch Ausschluss des Vorstandes.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und – vom 18. Lebensjahr an – das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Wahl des neuen Vorstandes,

Der Vorstand wird für vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- d. Wahl von zwei Kassenprüfern,

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- e. Jede Änderung der Satzung,
- f. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- g. Entscheidung über die Beitragsordnung,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

- (2) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfall durch den Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

### § 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### § 11 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500,- EURO für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 500,- EURO bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

### § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Schwerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schwerin, 25. Mai .2024 (Tag der Errichtung der Satzung)

Vivien Zeller  
 Jörn Fömer  
 Wolfgang Meyering  
 Cornelia Gebrecht  
 Wolfgang Leyer

(Unterschriften aller Gründungsmitglieder)

Ralf Gehler

Christian Radewald  
 Antonia Stefer  
 Volker Brandt  
 Gero Süptitz  
 Christina Ziller